

Mitteilung des Senats vom 12. Oktober 1999**Stellungnahme des Senats zum 21. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

I. Der 21. Jahresbericht nimmt in seinem Vorwort die im Juli 1998 veröffentlichte Meinungsumfrage zum Thema „Der gläserne Konsument? Multimedia und Datenschutz“ des BAT-Freizeit-Forschungsinstituts zum Anlass, einen „neuen Datenschutz“ zu verlangen, der praxisnäher, bürgerorientierter, technisch kompetenter, medienbewusster und vernetzt mit anderen Bürgerrechts- und Verbraucherschutzinstitutionen agiert. Der Jahresbericht fordert eine Umorientierung des Datenschutzes, damit dieser den Erwartungen der Bevölkerung, die in der Meinungsumfrage zum Ausdruck gekommen seien, gerecht werden könne.

Der Senat teilt die Auffassung, dass Datenschutz kein Selbstzweck ist, sondern in erster Linie den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und dem Schutz ihres durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz und auch Art. 12 der bremischen Landesverfassung garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dient. Die Wirksamkeit datenschutzrechtlicher Bestimmungen hängt deshalb nicht nur davon ab, ob die Bestimmungen von ihren Adressaten angewandt werden, sondern auch davon, wie weit diese Bestimmungen oder jedenfalls ihre Existenz und ihre Zweckrichtung in der Bevölkerung bekannt sind. Eine ebenso wichtige Rolle spielt der Informationsstand über die Möglichkeiten, wie notfalls die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei öffentlichen oder privaten Stellen eingefordert werden kann und welche Kontrollinstanzen im Konfliktfall angerufen werden können.

Der Senat ist allerdings der Auffassung, dass die im Jahresbericht aus den Ergebnissen der Meinungsumfrage abgeleitete Feststellung einer Gemengelage von Ohnmachtsgefühlen, Befürchtungen und Unkenntnis in der Bevölkerung in Bezug auf den Umgang mit den eigenen Daten nur in differenzierterer Form zutreffen kann. Die Sachverhalte, die für die Bürgerinnen und Bürger mit dem Stichwort „Datenschutz“ verbunden sein können, sind inzwischen so weit gefächert, dass eine generalisierende Aussage zur Notwendigkeit einer Umorientierung des Datenschutzes, abgeleitet aus dem Befund einer Meinungsumfrage, kaum möglich ist.

Im klassischen Anwendungsfeld des Datenschutzes, dem Verhältnis zwischen Staat und Bürger, hat die spätestens mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts beginnende Sensibilisierung inzwischen zu einem Informationsstand in der Bevölkerung geführt, der sowohl die verfassungsrechtlichen als auch die einfach-gesetzlichen Datenschutznormen erfasst. Der Senat geht auch davon aus, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit, von datenverarbeitenden öffentlichen Stellen Auskünfte zu verlangen, informiert sind und ebenso die Existenz des Landesbeauftragten für den Datenschutz und seine Kontrollaufgaben im öffentlichen Bereich bekannt sind.

Zutreffen wird der Befund aus der Meinungsumfrage allerdings, so weit es um den Datenverkehr und die Datenverarbeitung im Multimedia- und Telekommunikationsbereich geht. Für diesen Bereich teilt der Senat die Einschätzung, dass eine Neuorientierung im Datenschutzrecht dringend notwendig ist. Es ist jedoch keine neue Erkenntnis, dass in diesem Bereich die klassische Daten-gesetzgebung als Instrument nicht ausreicht. Trotzdem wäre die fällige Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes ein Schritt in die richtige Richtung. Die im Jahresbericht anklingende Hoffnung auf einen zügigen Abschluss dieses

Gesetzgebungsvorhabens des Bundes hat sich allerdings bisher nicht bestätigt. Der den Ländern zur Stellungnahme vorliegende Gesetzentwurf wird von den zuständigen Ressorts der Länder, auch mit Unterstützung der Landesdatenbeauftragten, als schwerfällig, kompliziert, unübersichtlich und unverständlich kritisiert. Der Bund hat daraufhin eine weitere Überarbeitung des Entwurfs angekündigt.

Neuorientierung heißt auch, über klassische Regelungsmuster hinaus zu gehen. Datenschutzrecht wird nicht beschränkt bleiben können auf die einzelnen Schritte der Datenverarbeitung von der Erhebung bis zur Speicherung oder Übermittlung, sondern muss erweitert werden auf grundsätzliche Aussagen auch zu Datenvermeidung oder Datenminimierung. Einen beispielhaften Ansatz dazu haben die Länder im Mediendienste-Staatsvertrag (§ 12 Abs. 5) und der Bund im Teledienste-Datenschutzgesetz (§ 3 Abs. 4) gezeigt. Die Beispiele verdeutlichen, dass Datenschutz auch über gesetzliche Steuerungselemente unterstützt werden kann.

Gestaltungsmöglichkeiten des Landes bestehen insbesondere bei der Anwendung von Multimedia und elektronischer Kommunikation etwa im Rahmen der Modernisierung der Verwaltung. Hier ist Raum für die im Jahresbericht geforderte Allianz von Datenschutz und Technik. Der Ausbau der technischen Infrastruktur in der bremsischen Verwaltung, der Aufbau neuer Kommunikationsstrukturen und die Entwicklung von online-Service-Systemen im Verkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern stehen deshalb in engem Zusammenhang mit der im Jahresbericht geforderten Neuorientierung des Datenschutzes. Die Begleitung der Projekte durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz ist nicht nur ein äußeres Zeichen dieser Allianz von Datenschutz und Technik.

II. Zu den Einzelheiten des 21. Jahresberichts nimmt der Senat, soweit sein Kompetenzbereich betroffen ist, wie folgt Stellung¹:

1. Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung (Ziffer 6, Seite 11)

Intranet — BVN (Ziffer 6.3., Seite 12)

Das in der Zwischenzeit aktualisierte Sicherheitskonzept für das Intranet der bremsischen Verwaltung wurde am 29. April 1999 mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erörtert. Nach diesem Sicherheitskonzept wird inzwischen auch verfahren, so dass der Vertrag zwischen der aus ID Bremen und BreKom bestehenden Arbeitsgemeinschaft und der Senatskommission für das Personalwesen unterzeichnet werden konnte.

Offen ist lediglich noch der Umfang der Protokollierung der Aktivitäten auf dem Firewall. Erklärte Zielsetzung ist es, den Umfang der protokollierten Aktivitäten im Netz auf das aus Sicherheitsgründen Notwendige zu beschränken. Eine Arbeitsgruppe wird dazu kurzfristig ein Konzept vorlegen.

Der Entwurf einer Anweisung zur Einstellung und Absicherung von Windows-NT-Workstations und Windows-NT-Servern ist in der Zwischenzeit weitgehend fertig gestellt und befindet sich in der fachlichen Abstimmung. In diese Abstimmung ist auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz einbezogen.

2. Personalwesen (Ziffer 8., Seite 18)

PuMa (Ziffer 8.2., Seite 19)

Das Verfahren PuMa sieht derzeit einen elektronischen Austausch von Personaldaten nicht vor. Deshalb wird auch noch kein eigenständiges Verschlüsselungsprogramm eingesetzt. Allerdings ist die Umstellung der monatlichen Datendistribution auf das Bremer Verwaltungsnetz geplant. Die in diesem Zusammenhang zu klärenden Fragen des Datenschutzes werden auch den Einsatz einer landesweit einheitlichen Verschlüsselungs-Software umfassen. Bis zum Einsatz dieser Verschlüsselungs-Software wird als Übergangslösung und in Ausnahmefällen das Komprimierungsprogramm WinZip eingesetzt.

Türöffnungssystem (Ziffer 8.3., Seite 19)

Inzwischen ist das Modul „Auswertungen“ vollständig aus dem System entfernt worden.

¹ Die im Einzelnen angesprochenen Ziffern des 21. Jahresberichts sind mit der entsprechenden Seitenzahl der Drucksache 14/1399 jeweils in Klammern nach den Zwischenüberschriften angegeben.

Beihilfeverfahren BABSY (Ziffer 8.7., Seite 20)

Die im 21. Jahresbericht angesprochene Problematik ist aufgegriffen worden. Es ist ein Löschmodul entwickelt worden, mit dem alle Hinweistexte, die nach Ablauf eines Jahres für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, erfasst werden. Der Einsatz dieses Löschmoduls führt dazu, dass die Hinweistexte bis auf wenige Ausnahmen nach einem Jahr gelöscht werden. Die datenschutzrechtlichen Bedenken sind nach Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz insoweit ausgeräumt.

3. Inneres (Ziffer 9., Seite 21)

Video-Aufzeichnungen durch die Polizei (Ziffer 9.1., Seite 21)

Die festgestellten Mängel wurden in Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz beseitigt; die Aufzeichnungen wurden gelöscht.

Die Polizei Bremen wird in einem noch zu schaffenden Medienzentrum mit entsprechenden Dienstanweisungen verhindert, dass sich Feststellungen, wie sie vom Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind, künftig wiederholen. Zur Realisierung wird die Polizei Bremen eine Arbeitsgruppe beauftragen, in die der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit einbezogen werden soll.

Querschnittsprüfung in Polizeirevieren (Ziffer 9.2., Seite 23)

Die Polizei Bremen wurde beauftragt, durch organisatorische Maßnahmen sowie durch Aus- und Fortbildung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Aufbewahrung von Daten in Archivräumen Datenschutzbelange beachtet werden und eine entsprechende Überprüfung der Altvorgänge in allen Organisationseinheiten vorgenommen wird.

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz festgestellten Mängel im technischen Bereich wurden von der Polizei Bremen im Bereich der Einzelplatz-PC durch die Einrichtung zusätzlicher Passwörter beseitigt.

Bei den mehrfach genutzten PC in den Polizeirevieren gibt es dabei erhebliche Probleme. Daher wird zurzeit versucht, im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Regelung zu finden, die den Datenschutzansprüchen genügt.

Die Polizei Bremen hat weiterhin durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass die Identität des Veranlassers von Abfragen dokumentiert wird.

Datenspeicherung bei Polizei und Verfassungsschutz (Ziffer 9.3., Seite 24)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Polizei festgestellten Mängel wurden inzwischen beseitigt. Die entsprechenden Vorgänge wurden gelöscht.

INPOL-Neu — Auswirkungen auf die polizeiliche Informationsverarbeitung im Lande Bremen (Ziffer 9.4.2., Seite 25)

Wie im 21. Jahresbericht dargestellt, wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Planung eines polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems regelmäßig beteiligt.

INPOL-Neu — Zugriffsbeschränkungen und Protokollierungsverfahren (Ziffer 9.4.3., Seite 26)

Die Polizei Bremen wird den vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geforderten Zugangsschutz zu den Systemen sowie die Protokollierung für die Zwecke der Datenschutzkontrolle im Rahmen von Hardware- und Software-Updates bis zum Ende des Jahres 1999 realisieren.

Neue Volkszählung (Ziffer 9.5., Seite 26)

Das Bundesministerium des Innern hat den Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Ämter der Länder im April 1999 mitgeteilt, dass als Ergebnis der Erörterungen für den Methodenwechsel von einer primärstatistischen Vollerhebung zu einem registergestützten Zensus in der laufenden Legislaturperiode Testuntersuchungen für beide Modellvarianten sowie Qualitätsuntersuchungen bezüglich der relevanten Register vorgesehen seien. Aufgrund der Ergebnisse dieser Test-

untersuchungen solle über die Gestaltung eines zukünftigen registergestützten Zensus entschieden werden. Zur Durchführung der Testuntersuchungen werde unverzüglich ein Gesetzentwurf vorbereitet. Test- und Qualitätsuntersuchungen sowie die Ergebnisanalyse werden voraussichtlich nicht vor dem Jahre 2001 beendet sein. Daher sei beabsichtigt, der EU (Eurostat) für den geplanten Zensus im Jahre 2001 Angaben aus der Bevölkerungsfortschreibung und anderen vorhandenen Statistiken zur Verfügung zu stellen.

Melderecht (Ziffer 9.6., Seite 27 und Ziffer 7.1., Seite 15)

Bei den zurzeit laufenden Arbeiten an einem Entwurf zur Novellierung des Bremischen Meldegesetzes werden, wie vom Datenschutzausschuss gefordert, auch die Übermittlungsregelungen für Parteien und Adressbuchverlage überprüft. Die Erstellung des Entwurfs erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu der Frage, ob eine Meldedatenübermittlung an politische Parteien an die Einwilligung der Betroffenen zu knüpfen ist, hat der Senat bereits in seiner Stellungnahme zum 20. Jahresbericht (Drs. 14/1124, S. 6) festgestellt, dass die nach dem Bremischen Meldegesetz bestehende Möglichkeit, der Weitergabe der Daten an Parteien zu widersprechen, ausreichend ist. Verbunden mit dem nach § 33 Bremisches Meldegesetz vorgesehenen Hinweis auf das Widerspruchsrecht bietet das geltende Recht den Betroffenen ein geeignetes Mittel, ungewünschte Datenübermittlungen an Parteien auszuschließen.

Über die bei der letzten Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung zurückgestellten weiteren Änderungswünsche mit dem Ziel zusätzlicher regelmäßiger Datenübermittlungen oder neuer Direktabrufe aus dem Melderegister ist noch nicht entschieden. Der Abstimmungsprozess zwischen dem Senator für Inneres, Kultur und Sport und den potentiellen Datenempfängern ist noch nicht abgeschlossen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist an diesem Abstimmungsprozess beteiligt.

Gewerbemeldungen (Ziffer 9.7., Seite 28)

Die Praxis der Übermittlung von Daten aus Gewerbeanzeigen i. S. d. § 14 Gewerbeordnung ist seit Jahren in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) geregelt. Diese Verwaltungsvorschrift ist als Musterentwurf in der Fassung von Nordrhein-Westfalen im einschlägigen Kommentar zur Gewerbeordnung abgedruckt und daher den Gewerbebehörden bekannt.

Lediglich die entsprechende Verwaltungsvorschrift des Landes Niedersachsen sieht die vom Landesbeauftragten favorisierte Widerspruchslösung vor, die aber beim Stadtamt zusätzlichen Arbeitsaufwand auslösen würde. Die abschließende Abstimmung des Erlassentwurfs, der nur für die Stadtgemeinde Bremen gelten wird, steht noch aus.

ID Cash (Ziffer 9.8., Seite 29)

Mit den Veränderungen des Haushaltsgesetzes in den vergangenen Jahren und mit der Einführung des Controlling in der Verwaltung werden neue dv-unterstützte Auswertungssysteme benötigt, damit die neuen Anforderungen im Bereich Haushaltssteuerung und Budget-Controlling erfüllt werden können. Zu diesem Zweck hat der Senator für Inneres, Kultur und Sport zusammen mit der Informations- und Datentechnik Bremen das Verfahren ID Cash entwickelt.

Zielsetzung der Applikation ID Cash ist es, tagesaktuelle Informationen aus dem Haushalt des Ressorts zu erhalten. Mit Hilfe des Verfahrens stehen Informationen zur Verfügung, die aus der Zentralen Datenbank Finanzen (ZDF) und dem Sachbuch gewonnen werden. Dadurch werden eine zeitnahe Kontrolle und eine fundierte Durchführung des Haushaltsvollzuges möglich.

Mit den Haushaltsgesetzen für das Jahr 1994 wurde der Prozess der Dezentralisierung und Flexibilisierung der bremischen Haushalte begonnen. Die Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen haben sich seitdem kontinuierlich verändert. Alle Änderungen haben zum Ziel, den Vollzug des Haushaltes flexibler zu machen, Entscheidungskompetenzen zu dezentralisieren, dadurch Verantwortung zu verlagern und eine an den aktuellen Problemen orientierte Entscheidungskompetenz vor Ort zu erreichen.

Es muss sichergestellt sein, dass möglichst zeitnah problematische Entwicklungen im Haushalt erkannt werden, um ein Gegensteuern zu ermöglichen. Bisher waren für diese Aufgaben ausschließlich gedruckte Informationen vorhanden, die aber nicht ausreichend aktuell, d. h. nicht tagesaktuell waren.

Nachdem der Senat nahezu alle Gestaltungsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzes zur Flexibilisierung und Dezentralisierung nutzt, fehlte eine angemessene technische Unterstützung für ein unterjähriges Controlling.

Zusätzlich wird ID Cash benötigt als Ersatz für das Anfang 1999 weggefallene Verfahren der Landeshauptkasse, die Buchungslisten den jeweiligen Ämtern in gedruckter Form zu übersenden. Insbesondere am Jahresende ist es für die Kalkulation der Liquidität von großer Bedeutung, jederzeit eine detaillierte Übersicht über veranlasste und tatsächlich vorgenommene Zahlungen zu erhalten.

Weiterhin dient das Sachbuch als zentraler Datenbestand für die Analyse abweichender Zahlungsdaten in den ressortinternen Datenbeständen und denen der LHK. ID Cash dient auch als Analysewerkzeug, wenn im Rahmen des Finanzcontrolling unerwartete Abweichungen auftreten. Mit einer Auswertung des Sachbuches können ggf. kassentechnische Begründungen für unvermutete Abweichungen von Planwerten gefunden werden.

Mit der Einführung des produktgruppenorientierten Haushaltes werden eine Fülle von Kennzahlen gebildet. Für die Ermittlung dieser Kennzahlen sind Finanz- und Mengenangaben notwendig. Weil die ZDF nur kumulierte Werte enthält, können Mengenangaben im Wesentlichen nur über einzelne Buchungen gewonnen werden.

ID Cash ist kein Konkurrenzprodukt zu einer Software für die Kosten-/Leistungsrechnung (KLR). Während die KLR ein internes Instrumentarium für Kosten rechnende Einheiten ist, mit dem der interne Leistungsaustausch bis zur Erstellung eines Produkts transparent wird, ermöglicht ID Cash die Analyse des kameraleen Haushalts. Die KLR betrachtet also Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger, ID Cash bezieht sich auf Kapitel und Titel des klassischen kameraleen Haushalts.

Die ZDF enthält keine personenbezogenen Daten. Datenschutzrechtlicher Regelungsbedarf besteht deshalb insoweit nicht.

Die Sachbuchdatensätze können personenbezogene Daten enthalten. Dort werden im Feld „Zahlungspflichtiger/Empfänger“ der Name und ggf. der Vorname der betreffenden Person gespeichert. Andernfalls steht in diesem Feld der Name einer juristischen Person. Die Datensätze mit personenbezogenen Angaben sind nicht eindeutig einer bestimmten, einzelnen Person zuzuordnen. Um Abfragen des Sachbuches nach Namen von Zahlungspflichtigen/Empfängern zu vermeiden, wurde das Verfahren so angelegt, dass auf diesem Datenfeld standardmäßig keine Abfragen durchgeführt werden und eine Sortierung nach diesem Feld nicht vorgenommen wird.

Eine Speicherung dieser Daten über sechs Jahre war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. In der ZDF werden zum Teil Daten über einen Zeitraum von sechs Jahren kumuliert und gespeichert.

Das Datenschutzkonzept für die Anwendung ID Cash liegt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vor, eine Stellungnahme steht noch aus.

4. Justiz (Ziffer 10., Seite 29)

DNA-Analysedaten für Zwecke der Strafverfolgung (Ziffer 10.1., Seite 29)

Mit dem am 12. Juni 1999 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 2. Juni 1999 hat der Gesetzgeber inzwischen die erforderlichen Rechtsgrundlagen ergänzt. Die neuen Vorschriften erlauben es dem Generalbundesanwalt, Gruppenauskünfte aus dem Bundeszentralregister an Staatsanwaltschaften und das Bundeskriminalamt zu erteilen. Das Bundeskriminalamt erhält die Befugnis, die Daten maschinell mit der Haftdatei abzugleichen und die Ergebnisse den Landeskriminalämtern zur Vorbereitung von Maßnahmen nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und zur Weiterleitung an die zuständigen Staatsanwaltschaften zu übermitteln. Die Erteilung von Gruppenauskünften, die das Abarbeiten der sogenannten Altfälle — also derjenigen Fälle, die vor dem Inkrafttreten des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes rechtskräftig abgeschlossen

wurden — wesentlich erleichtert wird, ist an einen abgeschlossenen Katalog ausdrücklich aufgezählter Straftatbestände geknüpft. Damit wird gewährleistet, dass bei der Auswahl des Datenbestandes die betroffenen Personen nach einheitlichen Kriterien erfasst werden. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, die von dem Katalog nicht erfasst werden, sind Einzelabfragen bei der Registerbehörde zu stellen.

Mit dem Inkrafttreten der ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen werden auch die weiteren im 21. Jahresbericht angesprochenen „Umsetzungsprobleme in der Praxis“ beseitigt. Das gilt für die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung der DNA-Analyse ebenso wie für die Klarstellung der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters für die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung in den sogenannten Altfällen.

Schließlich hat das Bundeskriminalamt eine Errichtungsanordnung erlassen, in der die im 21. Jahresbericht genannten Bedingungen für den Aufbau der zentralen DNA-Identitätsdatei beim Bundeskriminalamt im Einzelnen geregelt sind.

Bundeszentralregister (Ziffer 10.3., Seite 32)

Der im 21. Jahresbericht erwähnte Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz sieht vor, dass Eintragungen zur Schuldunfähigkeit nur noch dann erfolgen, wenn die Entscheidung auf einem Sachverständigengutachten beruht oder wenn bei Verfügungen der Staatsanwaltschaft bei Schuldunfähigkeit eine Anklage erfolgt wäre. Die Eintragung wird dem Betroffenen von der Registerbehörde mitgeteilt. Die Fristen für die Entfernung aus dem Register sollen wesentlich verkürzt werden. Bei Vergehen werden die Eintragungen nach zehn Jahren, bei Verbrechen nach 15 Jahren ab Datum der Entscheidung aus dem Register entfernt. Die Fristen gelten jedoch nicht, wenn der Betroffene in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht ist.

5. Gesundheit (Ziffer 11., Seite 32)

Bremisches Krebsregister (Ziffer 11.1., Seite 32; Ziffer 7.1., Seite 16)

Der 21. Jahresbericht bemängelt, dass das Datenverarbeitungskonzept zu spät fertig gestellt wurde. In der Tat kam es zu Verzögerungen: Ursache war, dass zunächst das Angebot des Instituts OFFIS (Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatikwerkzeuge und -systeme) genutzt werden sollte mit der Zielrichtung, das dort bereits für das Niedersächsische Krebsregister entwickelte Verarbeitungsprogramm zu übernehmen.

Anstatt der erwarteten Kostensenkung stellte sich jedoch bei genauerer Prüfung heraus, dass eine kosten senkende Übertragung nur dann möglich gewesen wäre, wenn auch die Niedersächsischen Erfassungsinstrumente hätten erfolgreich eingesetzt werden können.

In Bremen sind jedoch andere Instrumente vorgesehen. Eine Anpassung wäre unangemessen kostenintensiv geworden; es mussten daher andere Programme entwickelt werden. Wegen der arbeitsmäßigen Überlastung von OFFIS musste mit der Programmentwicklung ein anderes Institut (hier: SOKRATES-Software System GmbH, Universität Bremen) beauftragt werden.

Ein vollständiges Datenschutzkonzept konnte erst im Rahmen der Entwicklung des Programms erarbeitet werden. Dass der Datenschutz sehr ernst genommen wird, zeigt sich auch daran, dass bereits zwei Monate nach der Besetzung der Stellen in der Vertrauensstelle ein erstes Datenschutzkonzept vorgelegt wurde.

Wie auch im 21. Jahresbericht festgestellt, ergaben sich neue unvorhergesehene Aspekte, die datenschutzrechtlich berücksichtigt werden mussten, erst im Rahmen der praktischen Arbeit.

Die Entgegennahme erster Meldungen, ohne dass die vollständigen technischen Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung in der Vertrauensstelle gewährleistet werden konnten, war zugegebenermaßen eine Notlösung mit dem Ziel, weitere Verzögerungen zu vermeiden. Es wurden jedoch erst dann Meldungen entgegen genommen, als der Landesbeauftragte für den Datenschutz die im Konzept vom 2. Dezember 1998 dargestellten technischen Datenschutzvoraussetzungen als ins-

gesamt angemessen bewertet hatte. Da die Aufbauphase des Bremischen Krebsregisters auf drei Jahre begrenzt ist, wird mit Hochdruck daran gearbeitet. Datenschutzrechtlichen Belangen wurde und wird dabei stets hohe Priorität eingeräumt.

Sozialpsychiatrischer Dienst — Vorentwurf einer Datenschutzverordnung (Ziffer 11.4., Seite 35)

Der Entwurf der in § 33 Abs. 3 ÖGDG vorgesehenen Rechtsverordnung über Art und Umfang der Datenverarbeitung ist inzwischen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt und geht in Kürze in die Ressortabstimmung. Es ist vorgesehen, die Rechtsverordnung bis Ende des Jahres zu erlassen.

Verkauf der Arztpraxis — Wahrung der Schweigepflicht (Ziffer 11.8., Seite 38)

Den Widersprüchen der Ärztekammer Bremen und der Zahnärztekammer Bremen zu dem Teil der neuen Berufsordnungen, der den Verkauf von Arzt- bzw. Zahnarztpraxen betrifft, ist inzwischen stattgegeben worden. Die von den Kammern beschlossenen Regelungen sind genehmigt worden. Der Argumentation im 21. Jahresbericht ist zwar darin zuzustimmen, dass der Bundesgerichtshof nicht auf den Eigentumsübergang, sondern auf die Übergabe der Unterlagen abstellt und daran die Frage einer Verletzung der Schweigepflicht durch den abgebenden Arzt knüpft. Die Genehmigungsbehörde hat jedoch keine Möglichkeit gesehen, verwaltungsgerichtliche Verfahren in dieser Sache mit Erfolg durchzuführen. Fast alle anderen obersten Landesgesundheitsbehörden als Aufsichtsbehörden über Ärztekammern und Zahnärztekammern haben Regelungen, die den in Bremen von den beiden Kammern beschlossenen Vorschriften über den Verkauf von Praxen entsprechen, genehmigt. Da die Aufsichtsbehörden nur die Rechtsaufsicht über die Heilberufskammern führen, hätte in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren dargelegt werden müssen, dass alle in den anderen Ländern erteilten Genehmigungen rechtswidrig wären. Außerdem wäre auch bei einer den Vorstellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechenden Regelung eine Reihe von Kompromissen erforderlich gewesen. Insbesondere hätten die Labor- und Röntgenärzte ausgenommen werden müssen. Aber auch bei Ärzten mit Patientenkontakt wären Ausnahmeregelungen für besondere Fallgestaltungen erforderlich gewesen. Insgesamt hätten die Vorstellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz nur teilweise umgesetzt werden können, wobei trotzdem zahlreichen Ärzten erhebliche Belastungen auferlegt worden wären.

Die genehmigten Änderungen der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen und der Berufsordnung der Ärztekammer Bremen sind inzwischen veröffentlicht (Brem.ABl. 1999 S. 647 und S. 759).

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales weist darauf hin, dass die jetzt in Kraft getretene Regelung die sich aus der ärztlichen Schweigepflicht ergebenden Verpflichtungen insbesondere des die Praxis abgebenden Arztes oder Zahnarztes unberührt lässt. Unberührt bleibt auch die Aufgabe der Heilberufskammern, in diesen Fällen die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht zu überwachen.

6. Jugend und Soziales (Ziffer 12., Seite 39)

Datenabgleich bei Sozialhilfeempfängern (Ziffer 12.1., Seite 39)

Die Feststellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit den nach § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom Amt für Soziale Dienste als Träger der Sozialhilfe durchgeführten Datenabgleichen sind nach wie vor zutreffend. Auch beim zweiten und dritten Abgleich war auffällig, dass gerade die Rückmeldungen in Fällen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse fehlerhaft waren, insbesondere weil Arbeitgeber es unterlassen hatten, angemeldete Beschäftigungsverhältnisse bei Beendigung wieder abzumelden. Entsprechend der dazu erlassenen Weisung werden fehlerhafte oder veraltete Daten nicht zum Nachteil der Hilfeempfänger verwendet.

Die Überprüfung der Rückmeldungen ist für die Sachbearbeitung im Amt für Soziale Dienste und in den Ortsämtern mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Andererseits hat sich im Zuge der bisher vierteljährlichen Abgleiche herausgestellt, dass die Anzahl der Personen, bei denen ein Missbrauch festgestellt werden konnte, gering ist. Nach dem Bericht zur Sitzung der Deputation für Sozia-

les und Jugend am 27. Mai 1999 über die Durchführung und die Ergebnisse der automatisierten Datenabgleiche nach § 17 Abs. 1 und 2 BSHG für die ersten drei Quartale des Jahres 1998 wird die Quote auf 0,84 Prozent der Hilfeempfänger geschätzt. Es ist deshalb entschieden worden, künftig nur noch einmal jährlich an den Abgleichen nach § 17 Abs. 1 und 2 BSHG teilzunehmen. Diese Verfahrensweise dient auch dem im Interesse der Betroffenen zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

PUTOG — Nutzung von Klientendaten für Controlling (Ziffer 12.2., Seite 40)

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales weist noch einmal darauf hin, dass die Auswerter keinen Zugriff auf personenbezogene Daten nehmen können. Die Daten werden vor der Weiterleitung an die Auswerter anonymisiert. Zutreffend ist die Darstellung im 21. Jahresbericht, dass bei der Erfassung der Daten auch der Name und das Aktenzeichen des Hilfeempfängers gespeichert werden, damit die nach Eingabe der Daten ausgedruckten Bögen einfacher und schneller an die Sachbearbeiter zurückgegeben werden können. Eine Weiterleitung dieser Daten zu Auswertungszwecken erfolgt nicht. Ungeachtet dessen hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zwischenzeitlich im Benehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine dv-technische Lösung zur Aufklärung fehlerhafter Budget-Bestände festgelegt, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Kindergarten-Informationssystem KIS (Ziffer 12.3., Seite 41)

Eine Testversion des Moduls „Beitragsberechnung“ für das Kindergarteninformationssystem KIS ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz inzwischen zugeleitet worden. Bei der Erprobung dieses Moduls werden keine „Echtdaten“ verwendet.

7. Arbeit (Ziffer 13., Seite 43)

Informationsverbund illegale Beschäftigung (Ziffer 13.1., Seite 43)

Der Senat teilt die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass derzeit nur die im 21. Jahresbericht unter Ziffer 13.1.4. — Datenverarbeitung im Auftrag durch den Senator für Arbeit — beschriebene Lösung in Betracht kommt. Die dazu notwendigen Vereinbarungen mit den für die Teilnahme an dem Informationsverbund vorgesehenen Behörden sind inzwischen den zuständigen Ressorts zur Abstimmung übersandt worden.

8. Bildung, Wissenschaft, Kunst (Ziffer 14., Seite 45)

Novellierung des Hochschulrechts (Ziffer 14.1., Seite 45)

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulrechts ist inzwischen verkündet und in Kraft getreten. Die im 21. Jahresbericht erwähnten, mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport abgestimmten Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind in das Gesetz aufgenommen worden. Der Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz, im Rahmen der laufenden Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes auch das Problem der Datenbereitstellung und der Veröffentlichung von Daten im Internet zu regeln, konnte im Zeitpunkt des Vorschlags wegen der schon weit fortgeschrittenen Beratungen des Gesetzentwurfs durch den nichtständigen Ausschuss „Hochschulrecht“ der Bremischen Bürgerschaft und des für eine solche Regelung noch erheblichen Abstimmungsbedarfs zwischen den Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht mehr aufgegriffen werden. Da außerdem diese Frage in gleicher oder ähnlicher Form auch andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung betrifft oder zukünftig betreffen kann, hat der Senator für Bildung und Wissenschaft dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagen, eine generelle Regelung zu initiieren.

Forschungsvorhaben an Bildungsinstitutionen (Ziffer 14.2., Seite 46)

Mit dem vom Landesbeauftragten für den Datenschutz entwickelten Merkblatt zum Datenschutz bei der Durchführung von Forschungsprojekten durch die Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen in Bremen wird den Wissen-

schaftlern empfohlen, bei auftretenden Zweifeln und Unklarheiten in jedem Fall eine Rückfrage an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu richten. Die Inanspruchnahme dieses Angebots zeigt, dass sich in diesem Bereich eine erfreuliche Sensibilität für Fragen des Datenschutzes entwickelt hat. Eine generelle Unterrichtungspflicht gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz besteht allerdings nicht, so weit bei Forschungsvorhaben öffentliche Schulen nicht betroffen sind.

9. Bau, Verkehr, Stadtentwicklung (Ziffer 15., Seite 48)

Strafakten an Gutachter (Ziffer 15.2., Seite 48)

Mit Erlass vom 19. Mai 1999 zu § 11 Abs. 6 Satz 4 Fahrerlaubnisverordnung ist die Behandlung beigezogener Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahrensakten neu geregelt worden. Danach gilt, wenn Akten über Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren für die Überprüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beigezogen werden, Folgendes: Die Fahrerlaubnisbehörde sieht die übersandte Akte auf eignungsrelevante Sachverhalte durch und nimmt die betreffenden Unterlagen in Kopie zur Behördenakte. Dabei sind sämtliche Daten über Dritte unkenntlich zu machen. Eine Weiterleitung beigezogener Akten an andere Stellen erfolgt nicht. Der Erlass ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt worden.

10. Umweltschutz (Ziffer 16., Seite 49)

Altlastenkataster (Ziffer 16.1., Seite 49)

Der einleitenden Darstellung im 21. Jahresbericht könnte der Vorwurf zu entnehmen sein, dass das Verfahren zur Schaffung der geforderten datenschutzrechtlichen Regelungen von der Verwaltung zu lange unnötig verzögert worden sei. Die Gründe der Verfahrensdauer lagen jedoch in dem langwierigen Gesetzgebungsverfahren zum Bundesbodenschutzgesetz. Da es insbesondere erforderlich war, die Definitionen der Begriffe „Altlasten“ und „altlastenverdächtige Flächen“ in Übereinstimmung mit dem Bundesbodenschutzgesetz zu bringen, musste der Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden. Dieser Zusammenhang war auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bekannt.

11. Finanzen (Ziffer 17., Seite 50)

Steuerberaterkammer (Ziffer 17.2., Seite 51)

Die mit der Veröffentlichung von Hinweisen auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz in den Kammermitteilungen verbundene Problematik war wiederholt Gegenstand von Besprechungen der Referatsleiter aus den Finanzressorts des Bundes und der Länder. Ein Verstoß gegen Rechtsnormen wird in dieser Veröffentlichungsform nicht gesehen. Ein Beschluss des Landgerichts Kiel vom 11. Januar 1995 bestätigt diese Auffassung.

Nach § 76 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz haben die Steuerberaterkammern die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen. Zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder gehört auch die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der unbefugten Hilfe in Steuersachen nach § 5 Steuerberatungsgesetz. Erwirken die Steuerberaterkammern bei einem solchen Verstoß eine Unterlassungserklärung gegen die betreffende Person, eröffnen sie mit der Veröffentlichung entsprechender Hinweise in den Kammermitteilungen ihren Mitgliedern die Möglichkeit, die Einhaltung solcher Erklärungen zu kontrollieren und eventuelle Verstöße den Steuerberaterkammern mitzuteilen. Die Steuerberaterkammern sind, um ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen zu können, auf Information durch ihre Mitglieder angewiesen. Der Empfängerkreis der Veröffentlichungen ist beschränkt. Soweit er über die Mitglieder der Steuerberaterkammer hinaus geht, handelt es sich um Stellen, die ebenso notwendige Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der Steuerberaterkammer liefern können.

Zu bedenken ist dabei auch, dass die mit der Veröffentlichung von Verstößen gegen das Verbot der unbefugten Hilfe in Steuersachen ermöglichte Kontrolle nicht nur die eigenen Interessen des Berufsstandes der Steuerberater schützt, sondern auch

und in erster Linie die Rat suchenden Bürger. Das Verbot der unbefugten Hilfe in Steuersachen ist vorrangig eine Vorschrift des Verbraucherschutzes. Das Verbot soll die in Steuersachen Rat suchenden Bürger davor bewahren, an einen Anbieter zu geraten, dessen Qualifikation zur Hilfe in Steuersachen nicht nachgewiesen ist und der deshalb dem Bürger finanziellen Schaden zufügen kann. Steuerberater haben ihre Qualifikation durch eine staatliche Prüfung nachgewiesen und sind nach dem Steuerberatungsgesetz verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Diese den Mandanten dienenden Sicherungsvorkehrungen fehlen bei einem nicht zur Hilfe in Steuersachen befugten Anbieter. Eine zurückhaltendere Vorgehensweise der Steuerberaterkammer im Fall von Verstößen würde somit vor allem zu Lasten der Rat suchenden Bürger gehen. Der Senator für Finanzen hält deshalb die Veröffentlichungspraxis der Steuerberaterkammer für gleichermaßen sinnvoll wie zulässig.